

## Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von Militärtüchen.

1. Die Prüfung, Feststellung des Uebernahmepreises und Uebernahme der Militärtücher erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das Königlich Preussische Kriegsministerium.

Die Aufforderung zur Ueberlassung und zur Versendung, sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Uebernahme) der Militärtücher ergeht durch das Wollgewerbemeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tücher soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähnlich der bisher von den Kriegs-Bekleidungs-Ämtern vorgenommenen.

Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des Wollgewerbemeldeamtes geprüft. Soweit amtliche Prüfungszeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.

3. Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen des Königlich Preussischen Prüfungs-Amtes in Berlin-Viktoriafelde. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wenn die einzelnen Tuchproben gehören. Die Vordrucke für die Prüfungsberichte und die Muster werden in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldenden usw. bearbeitet wird, verboten.

4. Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prüfung (Ziffern 2 und 3) werden die Tücher von dem Wollgewerbemeldeamte in Klassen eingeteilt.

5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tüchern jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums.

Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermessen unbrauchbare Tücher dem Wollgewerbemeldeamte zur Freigabe bezeichnen.

6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem Kgl. Preussischen, dem Kgl. Bayerischen, dem Kgl. Sächsischen und dem Kgl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstücher Preistabellen festgelegt worden. Diese Tabellen bilden die endgültige Unterlage für die Festsetzung des Uebernahmepreises im Einzelfalle.

7. Die Muster werden mit den Prüfungszeugnissen und unter Angabe der auf Grund der Prüfung, bezw. des amtlichen Prüfungszeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsministeriums als Vorsitzenden, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandels- und einem aus Fabrikantenkreisen zusammensetzt. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Garn- und -Tuchverband dem Kriegsministerium zu benennen. Das Wollgewerbemeldeamt wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.

8. Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tücher sie beurteilt.

Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tuchproben vornehmen zu lassen.

Die Kommission fest an Hand der Preistabellen (vgl. Ziffer 6) mit Stimmeneinheit den Uebernahmepreis fest. Sie kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch erstere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigengutachten endgültig festsetzt. Eine Anfechtung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.

9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tücher als zur Uebernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das Wollgewerbemeldeamt dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amte die Bestände an diesen brauchbar befundenen Tüchern an und fordert es auf, mitzuteilen, wann und an welches Kriegs-Bekleidungs-Amt die betreffenden Tücher zu senden sind.

10. Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Amt das empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt bezeichnet hat, teilt das Wollgewerbemeldeamt diesem die Entscheidung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes mit und gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und Eigenschaften, den Uebernahmepreis und Liefertermin der Tücher an.

11. Zugleich ergeht von dem Wollgewerbemeldeamt an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 und 17. Dezember 1914 die Aufforderung zur Ueberlassung dieser Tücher an die Militärbehörde und zur ungehenden Uebersendung an das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntgabe der „Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften“.

12. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tücher nach Eintreffen und benachrichtigt das Wollgewerbemeldeamt von der Annahme oder Zurückweisung der Tücher.

13. Hat das Wollgewerbemeldeamt Kenntnis von der Annahme der Tücher durch das Kriegs-Bekleidungs-Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tücher mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tücher dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird (Uebernahme).

14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Tücher erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Frankfurt (Main), 25. Juni 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.  
18. Armeeoberkommando.

## Bekanntmachung.

Betr.: Abgabe von Kartoffelstärke.

Bis jetzt hat der Kommunalverband Kartoffelstärkemehl an die Stadt Gießen und die Landgemeinden nur zu Zwecken der Broterzeugung überwiesen. Da sich jedoch das Kartoffelstärkemehl auch in hervorragender Weise zu Koch- und Backzwecken eignet und damit als Ersatz für Weizenmehl dienen kann, ist für die Kreisgemeinden die Berechtigung erwirkt worden, von nur ab derartige, ihnen auf Verlangen überwiesen werdenbes Mehl auch an innerhalb des Gemeindebezirks ansässige Händler zum Verkauf im Kleinen abzugeben. Geschieht dies, so ist den betreffenden Händlern zur Pflicht zu machen, daß sie das genannte Mehl nur an Kreiseingesessene und zu Zwecken der menschlichen Ernährung sowie nicht in größeren Quantitäten, wie höchstens 1 kg. an das laufende Publikum abgeben. Ein Verkauf des Kartoffelstärkemehls als Viehfutter oder zu gewerblichen Zwecken darf nicht stattfinden.

Bestellungen von Händlern sind an die zuständige Bürgermeisterei des Wohnorts zu richten. Die eingegangenen Bestellungen sind alsdann von der Bürgermeisterei im ganzen beim Kommunalverband (Mehlbureau) aufzugeben, der das Mehl der bestellenden Behörde zur Abgabe an die Händler überweisen wird. Unmittelbare Bestellungen von Händlern nimmt der Kommunalverband (Mehlbureau) nicht entgegen; sie werden unbeantwortet bleiben.

Gießen, 22. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Kartoffelstärkemehl.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung wird der Höchstpreis für Kartoffelstärkemehl auf 68 Pf. für das kg. (34 Pf. für das Pfd.) festgesetzt.

Gießen, den 22. Juni 1915.

Großh. Kreisamt Gießen. Der Oberbürgermeister zu Gießen.  
Dr. Ufinger. Keller.

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Zusatz von geriebenen und gequetschten Kartoffeln bei der Broterzeugung.

Zum Backen von Brot muß Kartoffelmehl verwendet werden, wenn nicht vorgezogen werden sollte, an seiner Stelle geriebene oder gequetschte Kartoffeln zu verwenden. Letzteres zu tun, empfiehlt sich dringend, weil zurzeit noch große Kartoffelvorräte vorhanden sind, die auf diese Weise nutzbringend verwendet werden. Wir weisen immer wieder hierauf hin, und empfehlen im übrigen, auch die häuslichen Vorräte an Kartoffeln daraufhin nachzuprüfen, ob sie bestimmt bis zur nächsten Kartoffelernte ausreichen werden, und sie, so weit erforderlich, baldigt zu ergänzen. Die Kartoffelpreise sind zurzeit verhältnismäßig gering, so daß auch von diesem Gesichtspunkt aus ein solches Vorgehen warm empfohlen werden kann.

Gießen, den 22. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Quelle: Kreisblatt für den Kreis Gießen, Nr. 54, 25. Juni 1915. Die hier abgedruckten Nachrichten sind die amtliche Bekanntmachung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Die hier abgedruckten Nachrichten sind die amtliche Bekanntmachung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Die hier abgedruckten Nachrichten sind die amtliche Bekanntmachung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.